

Steuern in Zeiten der Corona-Krise

Die Corona-Krise ist derzeit in aller Munde und die Auswirkungen zeigen sich in allen Lebensbereichen, so auch bei den Steuern. Wichtigste Handlungsmaxime ist im Moment bei vielen Unternehmen die Vermeidung von Liquiditätsabflüssen, da diese im «Überlebenskampf» dringend benötigt werden. Seitens der Politik und der Steuerbehörden wird eine grosszügige Haltung und Flexibilität erforderlich sein, um unnötige Härtefälle zu vermeiden. Wir versuchen, mit dem vorliegenden Artikel einige Denkanstösse zu geben.



Michael Thomssen
Leiter Steuer-/
Rechtsabteilung, lic. iur. HSG,
dipl. Steuerexperte,
Mehrwertsteuerexperte FH,
CAS in internationaler MWST FH

1. Einleitende Bemerkungen

Derzeit überschlagen sich die Ereignisse auf politischer Ebene im Bund und in den Kantonen, sodass dieser Artikel im Zeitpunkt seiner Drucklegung vermutlich schon überholt sein wird. Der vorliegende Artikel hat deshalb nicht die Darstellung aktueller Massnahmenpakete des Bundes oder der Kantone zum Gegenstand, sondern richtet sich vor allem an diejenigen Unternehmen, die das Geschäftsjahr 2019 mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen haben und die für das Geschäftsjahr 2020 mit einem Verlust abschliessen werden. Für diese Unternehmen kommt der Liquiditätsabfluss in Form der Steuern für das Geschäftsjahr 2019 zur Unzeit. Mit den nachstehenden Ausführungen versuchen wir, einige Orientierungspunkte dafür zu geben, wie mit dieser besonderen Situation umgegangen werden könnte.

2. Mögliche Massnahmen im Einzelnen

Bei der Lektüre unserer Gedankengänge und Handlungsvorschläge ist zu beachten, dass der Bund und jeder Kanton womöglich kurzfristig eigene Massnahmenpakete beschliessen wird und unsere Ausführungen deshalb keine allgemeine Gültigkeit haben können. Mittelfristig würde allerdings eine Koordination der Massnahmen zwischen den Kantonen einerseits und dem Bund und den Kantonen andererseits erfolgen.

Wir empfehlen deshalb dringend, die Verlautbarungen der Steuerbehörden auf deren Websites regelmässig zu konsultieren, da der politische Prozess derzeit im Gange ist und kurzfristig Massnahmenpakete beschlossen werden können, die zudem in kurzen Abständen an die

aktuelle Entwicklung angepasst und modifiziert werden. Unsere Vorschläge gestalten sich angesichts der aktuellen Lage wie folgt:

- Die Jahresabschlüsse 2019 sollten noch nicht definitiv abgeschlossen werden und mit der Durchführung der Generalversammlung sollte gewartet werden, bis der Sitzkanton konkrete Massnahmen im Umgang mit der Corona-Krise beschlossen und publiziert hat. Gemeint sind hier nicht die allgemeinen Massnahmen (Stundung, spätere Einreichung der Steuererklärung, Verzicht auf die Erhebung von Verzugszinsen etc.), sondern Handlungsoptionen in Bezug auf Unternehmen mit Gewinnen 2019 und Verlusten 2020. Derzeit werden in den Kantonen verschiedene Massnahmen diskutiert, um diesen Unternehmen entgegenzukommen. Nach unseren Erkenntnissen werden folgende Möglichkeiten diskutiert (nicht abschliessend):
 - Bildung einer überhöhten oder zusätzlichen Garantierückstellung (in Abweichung zur aktuellen Rückstellungspraxis im jeweiligen Sitzkanton des Unternehmens);
 - Zusätzliche Rückstellungen im Bereich Personalaufwand;
 - Allgemeine «Rückstellung Unternehmensrisiko» (z.B. in % des Reingewinns 2019 vor Steuern);
 - Bildung einer Warenlagerreserve über das steuerlich akzeptierte Warendrittel hinaus;
 - Bewertungskorrekturen bei den angefangenen Arbeiten;
 - etc.

Der politische Prozess ist nicht in allen Kantonen gleich weit gediehen. Während in einigen Kantonen bereits Gespräche auf Regierungsebene über mögliche entlastende Massnahmen für steuerpflichtige Unternehmen geführt werden, wird in anderen Kantonen auf das bereits bestehende Instrumentarium (z.B. Stundung) verwiesen. In diesen Kantonen ist der politische Prozess für weitergehende, flankierende Massnahmen noch nicht so weit gediehen. Allerdings ist auch die Evidenz nicht allen Kantonen in gleicher Weise gegeben. Im Kanton St. Gallen werden z.B. die provisorischen Steuerrechnungen für die kantonale Gewinn- und Kapitalsteuer 2019 erst im dritten Quartal 2020 versandt, sodass die Stundung hier als geeignetes Mittel genügen mag (allerdings nur dann, wenn gleichzeitig auch auf Verzinsung der gestundeten Steuerbeträge verzichtet wird).

- Unternehmen, die die Steuererklärung 2019 bereits eingereicht haben, empfehlen wir, zuhanden der Steuerbehörde des Sitzkantons einen Vorbehalt dahingehend anzubringen, dass vom Kanton beschlossene oder noch zu beschliessende Massnahmen in der Steuerbilanz der Gesellschaft im Rahmen der Veranlagung zu berücksichtigen seien.
- Unternehmen, die für das Geschäftsjahr 2019 (2018/19) bereits rechtskräftig veranlagt wurden, sollten beantragen, im Rahmen eines Revisionsverfahrens oder gegebenenfalls eines Wiedererwägungsgesuches die Berücksichtigung der vom Kanton beschlossenen Massnahmen zu erreichen.

- Sonderfall Verlustrücktrag. Der Kanton Thurgau hat als einziger Kanton der Schweiz in seinem Steuergesetz die Möglichkeit eines Verlustrücktrages vorgesehen. Der Verlustvortrag kann naturgemäss erst dann beantragt werden, wenn das betreffende Geschäftsjahr definitiv mit einem Verlust abgeschlossen hat und wenn die Veranlagung für dieses Geschäftsjahr vorliegt. Dies ist derzeit – wenn überhaupt – nur bei sehr wenigen Unternehmen der Fall.

Unternehmen, die im Geschäftsjahr 2020 voraussichtlich einen Verlust erleiden werden, sollten versuchen, einen provisorischen Verlustrücktrag zu erwirken, indem unter Verweis auf die wirtschaftlich schwierige Situation im Geschäftsjahr 2020 und den zu erwartenden Verlustrücktrag um eine Steuerrückerstattung von bereits geleisteten Steuerzahlungen für das Steuerjahr 2019 ersucht wird.

Wie bereits einleitend angemerkt, ist angesichts der besonderen Situation einerseits Kulanz seitens der Politik und der Steuerbehörden gefragt, andererseits können aber nur Unternehmen in den Genuss von Rechtswohlthaten des Staates kommen, die von der Corona-Krise besonders betroffen sind und bei denen in erkennbarer Weise Liquiditätsengpässe bestehen.

Wir werden die Massnahmenpakete der verschiedenen Kantone in einem laufend aktualisierten Merkblatt auf unserer Homepage publizieren, damit Sie immer auf dem neuesten Stand sind.